

## 5. ÄNDERUNG DER SATZUNG DER GEMEINDE SCHLADEN-WERLA

über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)

---

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKommVG) und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Schladen-Werla in seiner Sitzung am ..... folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### § 1

Die Anlage 1 – Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 II) der Gemeinde Schladen-Werla vom 10.12.2014 wird wie folgt geändert:

#### Anlage 1 zur Verwaltungskostensatzung Gemeinde Schladen-Werla

**Stundensätze gem. Runderlass des Nds. Finanzministeriums vom 26.09.2023  
(Nds. GVBl. S. 241)**

Laufbahngruppe / NBesG	Personal- kostenanteil	Sachkosten- anteil	Insgesamt
<b>1 / § 15 Abs. 1</b> (unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. einfacher Dienst)	39,00 €	8,00 €	<b>47,00 €</b>
<b>1 / § 15 Abs. 2</b> (ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. mittlerer Dienst)	50,00 €	8,00 €	<b>58,00 €</b>
<b>2 / § 15 Abs. 3</b> (unter dem 2. Einstiegsamt; ehem. gehobener Dienst)	65,00 €	8,00 €	<b>73,00 €</b>
<b>2 / § 15 Abs. 4</b> (ab dem 2. Einstiegsamt; ehem. höherer Dienst)	82,00 €	8,00 €	<b>90,00 €</b>

Die pauschalierten Stundensätze sind gem. Runderlass auch bei der Ermittlung des Verwaltungsaufwands für Tarifbeschäftigte vergleichbarer Entgeltgruppen zugrunde zu legen.

## § 2

Die 5. Änderung gem. Anlage 1 des Kostentarifes zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 II) der Gemeinde Schladen-Werla tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schladen, den ....

Der Bürgermeister

(Memmert)

ENTWURF